

Strategiepapier für die Not- und Wiederaufbauhilfe

Ziele

Die Not- und Wiederaufbauhilfe umfasst gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG) kurzfristige und dringliche Vorbeuge- und Hilfsmassnahmen zur Erhaltung menschlichen Lebens und zur Linderung der Folgen von Katastrophen, politischen Krisen und bewaffneten Konflikten für die betroffene Bevölkerung. Sie umfasst auch den mittelfristigen Aufbau von gesellschaftlichen Strukturen und Infrastruktur in von Katastrophen, politischen Krisen und bewaffneten Konflikten betroffenen Regionen.

Grundsätze

Die Not- und Wiederaufbauhilfe orientiert sich gemäss Artikel 4 Absatz 2 IHZEG an der Notwendigkeit und der Dringlichkeit der Situation ohne inhaltliche oder geografische Einschränkungen. Besondere Unterstützung leistet Liechtenstein in von der internationalen Gemeinschaft wenig beachteten Notlagen.

Auf Spendenaufstockungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 IHZEG wird bis auf weiteres verzichtet.

Nach Möglichkeit werden Synergien mit der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Internationalen Flüchtlings- und Migrationshilfe geschaffen.

Um sich an der internationalen Soforthilfe zu beteiligen, gewährt Liechtenstein regelmässige, nicht-zweckgebundene Beiträge an internationale Nothilfefonds und bestimmte Partnerorganisationen.

Die Not- und Wiederaufbauhilfe richtet sich im Wesentlichen an Staaten, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, das Material oder die Expertise verfügen, um selber eine Notsituation zu bewältigen. Industriestaaten sind grundsätzlich nicht die Adressaten dieser Hilfe. Ausnahmen sind Nachbarstaaten und Regionen, zu denen Liechtenstein einen engen Bezug hat.

Bei allen Projekten wird eine hohe Visibilität sowohl in Liechtenstein als auch im Ausland angestrebt.

Partner

Bei der Bewältigung von Notlagen in Folge von bewaffneten Konflikten ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ein wichtiger und langjähriger Partner Liechtensteins. Das IKRK ist vielfach die einzige Organisation, welche bei Krisensituationen vor Ort verbleibt. Es wird jedes Jahr ein fester Betrag für das IKRK reserviert.

Regelmässige finanzielle Beiträge gehen an den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen CERF sowie an den Nothilfefonds des Welternährungsprogramms IRA. Diese Fonds ermöglichen den Unter- und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ein sofortiges Eingreifen bei akuten Notsituationen. Dies ist deshalb von grosser Relevanz, weil Liechtenstein kein eigenes humanitäres Corps unterhält, welches in Katastrophenfällen entsandt werden könnte.

Daneben werden Nothilfe- und Wiederaufbau-Projekte von Unter- und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen unterstützt, welche im konkreten Fall am besten in der Lage sind, vor Ort rasch und effizient Hilfe zu leisten.

Mit benachbarten und befreundeten Staaten können Kooperationen im humanitären Bereich eingegangen werden. Sowohl mit der Schweizer Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) als auch mit der Österreichischen Entwicklungsagentur (ADA) hat Liechtenstein bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen.

Auch Projektanträge von Nichtregierungsorganisationen können unterstützt werden.

Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen unter der Ottawa-Konvention zum Verbot von Antipersonenminen finanziert Liechtenstein Projekte zur Minenräumung und zur Behandlung und Betreuung von Opfern.

Liechtenstein ist ein aktives Mitglied der Gruppe für Good Humanitarian Donorship (GHD). Diese internationale Initiative engagiert sich für die Einhaltung von zentralen Prinzipien bei humanitären Einsätzen.

Diese Strategie wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 8. November 2016 (BNR 2016/1616) genehmigt.